

V E R E I N S F Ö R D E R U N G S R I C H T L I N I E N

Präambel

Die Stadt Bad König ist bestrebt, die vielfältigen Aktivitäten der örtlichen Vereine im Rahmen der vom Haushaltsplan der Stadt gesetzten Grenzen zu fördern. Sie anerkennt damit die Bedeutung der Vereine im gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben, die gemeinschaftsbildende Kraft und die Bewirkung und Bewahrung eines positiven Bildes von Bad König über die Grenzen der Stadt hinaus.

Abschnitt I

§ 1 Verfahren

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt einen Antrag des Vereins voraus.
Jubiläums- und Ehrengaben werden ohne Antrag gewährt.
- (2) Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Magistrat der Stadt einzureichen. Anträge auf Investitionshilfen sind mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September des Jahres einzureichen, das dem Jahr vorangeht, in dem die Förderung angestrebt wird.
- (3) Über die Förderung investiver Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach vorangehender Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses. Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuß ist zu hören. Gleiches gilt für die Förderung von Partnerschaftsbegegnungen.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die im Gebiet der Stadt Bad König ansässigen Vereine mit sportlicher, kultureller oder gemeinnütziger Aufgabenstellung, sofern diese hauptsächlich innerhalb der Stadt ausgeübt wird.
- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen erhalten keine Zuwendungen.
- (3) Die Satzung des Vereins muß für den Fall der Vereinsauflösung den Übergang des Vereinsvermögens an die Stadt Bad König vorsehen.

§ 3 Form der Anträge

- (1) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Zweck der Maßnahme,
 - Finanzierungsplan des Vereins und vorgesehene Eigenleistungen,
 - Nachweis des Vereins für seine finanzielle Situation,
 - Angaben über die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins,

- einen Satzungsauszug, aus dem der Rechtsnachfolger des Vereins im Falle der Vereinsauflösung hervorgeht,
- bei Baumaßnahmen einen Bauplan.

(2) Der Magistrat kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

Abschnitt II

§ 4 Förderung investiver Maßnahmen

(1) Investive Maßnahmen sind

- Neubaumaßnahmen und Erweiterungen an vereinseigenen Einrichtungen,
- die Anschaffung langlebiger Güter.

(2) Investive Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

- a) notwendig sind,
- b) der Verbesserung der Vereinsarbeit dienen,
- c) der städtischen Strukturplanung nicht widersprechen und
- d) vom Verein allein nicht getragen werden können.

(3) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 30.000,-- DM. Ob Kosten zuwendungsfähig sind, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landes Hessen bzw. des Odenwaldkreises.

(4) Nimmt der Verein Baumaßnahmen auf stadteigenem Gelände vor, so kann ein langfristiger Pachtvertrag oder ein Erbpachtvertrag abgeschlossen werden. Erfolgt der Bau auf vereins-eigenem Gelände, so ist ein Zuschuß von mehr als 5.000,-- DM im Grundbuch zu sichern.

§ 5 Nutzung stadteigener Einrichtungen

(1) Die Stadt Bad König stellt den Vereinen stadteigene Einrichtungen sowohl für den Einzelfall als auch auf Dauer zur Verfügung.

(2) Nutzt ein Verein stadteigene Einrichtungen im Einzelfall, übernimmt die Stadt 60 % der durch die Nutzung verursachten Bewirtschaftungskosten. Das gilt nicht, wenn der nutzende Verein an einen anderen Verein, den die Einrichtung auf Dauer zur Nutzung überlassen worden ist, für die Benutzung einen Pauschalbetrag abzuführen hat.

(3) Überläßt die Stadt einem Verein die Nutzung stadteigener Einrichtungen auf Dauer, übernimmt die Stadt 60 % der Bewirtschaftungskosten.

(4) Bewirtschaftungskosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die laufenden Kosten für Strom, Gas, Öl, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser.

- (5) Für die Benutzung der kleinen und großen Sporthalle im Sportzentrum sowie der Rentmeisterei gelten Sonderregelungen.

§ 6 Nutzung vereinseigener Einrichtungen

Vereine, die vereinseigene bauliche Einrichtungen nutzen, erhalten einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 4,-- DM je qm nutzbarer Fläche zu den laufenden Bewirtschaftungskosten.

§ 7 Förderung von Partnerschaftsbegegnungen

- (1) Gruppenreisen in die Partnerstadt Argentat können im Rahmen der vom Haushalt gesetzten Grenzen unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
- a) Die Gruppe muß aus mindestens 25 Mitgliedern bestehen.
 - b) Die Gruppenreise muß der Förderung der Partnerschaft mit Argentat dienen.
 - c) Die Förderungsfähigkeit muß vor Antritt der Reise vom Magistrat bestätigt werden.
- (2) Bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vollen Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten erhalten.
- (3) Andere Vereinsmitglieder können unter gleichen Voraussetzungen einen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 50,-- DM erhalten.

Abschnitt III

§ 8 Rechtsansprüche

- (1) Ansprüche auf Förderung oder Bezuschussung bestehen nicht.
- (2) Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 9 Rückforderung

Werden aufgrund dieser Richtlinien gewährte Mittel zweckentfremdet oder werden mit solchen Mitteln angeschaffte oder errichtete Gegenstände bzw. Anlagen zweckentfremdet verwendet, kann die Stadt die Zuwendung zurückverlangen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11.06.1987 in Kraft.

Vereinsförderungsrichtlinien

Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 1991 werden die Vereinsförderungsrichtlinien wie folgt geändert:

§ 7 Abs.1a ist wie folgt zu ändern:

"Die Gruppe muß in der Regel aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen."

Der bisherige Text: "Die Gruppe muß aus mindestens 25 Mitgliedern bestehen" ist ersatzlos zu streichen.

Bad König, den 25.02.1991

von Hohenhau
Bürgermeister